

WALHALLA

Goetz · Hesse · Koglin

Praxisratgeber Vereinsrecht

**Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung
Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung**

9., aktualisierte Auflage



**Steuerliche Verbesserungen
für Vereine und Ehrenamt**

- VERSTÄNDLICH
- ANWENDUNGSORIENTIERT
- MIT PRAXIS-TIPPS

Das sollten Vereine wissen: Haftung, Finanzen, Steuern

Als erfahrene Verbandsjuristen und selbstständige Anwälte bieten die Autoren praktische Hilfe – auch zu schwierigen Alltagsfragen:

- Satzungsgestaltung
- Minderjährige als Vereinsmitglieder
- Versicherungsschutz
- Gebührenbefreiungen und Haftung
- Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer
- Insolvenz
- GEMA und Rundfunkgebühren
- Spenden und Sponsoring
- Rechnungswesen
- Buchführung
- Datenschutz

Die Mustersatzung enthält die neuen Regelungen zu digital stattfindenden Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen.

Mit Auszügen aus Gesetzen und den wichtigen Erlassen der Finanzverwaltung.

Michael Goetz, Rechtsanwalt, *Werner Hesse*, ehemals Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und *Erika Koglin*, Rechtsanwältin, sind Experten des Vereinsrechts und regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen als Dozenten aktiv; zahlreiche Veröffentlichungen zu Einzelfragen des Vereins- und Steuerrechts.

Goetz · Hesse · Koglin

Praxisratgeber Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung
Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung

9., aktualisierte Auflage
WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe,
sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Goetz, Hesse, Koglin, Praxisratgeber Vereinsrecht,
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2026



WALHALLA – eine Marke der Walhalla Mediengruppe

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
9. aktualisierte Auflage
Rechtsstand: 1. Juli 2026

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechts auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form sowie Übersetzung. Untersagt ist die automatisierte Analyse zum Informationsgewinn (Data Mining) sowie die Nutzung zum Training eines Systems für maschinelles Lernen oder künstliche Intelligenz.

Dieses E-Book ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Intranet, Bibliotheksserver) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt. Weitere Informationen zu Campus- oder Mehrplatzlizenzen: www.walhalla.de/b2b.

Kontakt bei Fragen zur Produktsicherheit:

Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Haus an der Eisernen Brücke,
93042 Regensburg, E-Mail: produktsicherheit@walhalla.de, Telefon: 0941 5684-0

Bestellnummer 4192600

Zur Walhalla Mediengruppe gehören die Marken WALHALLA, Deichmann+Fuchs, metropoliten und Annual Multimedia Award.

Inhaltsverzeichnis

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine	7
Abkürzungen	8
1. Gründung eines Vereins	11
Wahl der Rechtsform	12
Voraussetzungen der Gründung eines Vereins	17
Vereinsstrukturen	20
Umwandlungsrecht	22
Organe des eingetragenen Vereins	23
Vereinsordnungen	24
2. Mustersatzung, -protokoll und -briefe	27
Vorbemerkung zur Mustersatzung	27
Mustersatzung: Eingetragene Vereine	28
Musterprotokoll:	
Gründungsversammlung eines Vereins	37
Musterbrief: Anmeldung beim Vereinsregister	39
Musterbrief: Antrag auf Steuerbegünstigungen	40
3. Führung eines Vereins	41
Minderjährige Vereinsmitglieder	42
Haftung des Vereins	43
Versicherungsschutz	47
Gebührenbefreiungen	49
Zahlungen an Ehrenamtliche und Vorstände	52
Steuern und Steuervergünstigungen	55

Spenden	64
Sponsoring	73
Umsatzsteuer	75
Rechnungswesen und Buchführung	78
Transparenzregister und Zuwendungsempfängerregister	84
Hinweisgeberschutzgesetz	84
Datenschutz	85
Internet	90
Insolvenz	90
GEMA und andere Verwertungsgesellschaften	91
Rundfunkbeitrag	92
Künstlersozialabgabe	93
4. Gesetzliche Grundlagen	95
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	96
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	97
Abgabenordnung (AO)	115
Einkommensteuergesetz (EStG)	195
Körperschaftsteuergesetz (KStG)	201
Umsatzsteuergesetz (UStG)	205
Urheberrechtsgesetz (UrhG)	218
Stichwortverzeichnis	221

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine

Die Nähe zur täglichen Vereinsarbeit zeichnet diesen Fachratgeber aus, der nunmehr bereits in 9. Auflage erscheint. Er ist zur Unterstützung aller gedacht, die einen Verein gründen, Verantwortung in einem Verein tragen oder übernehmen möchten. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden alle wichtigen Fragen angesprochen, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen. Die Mustersatzung enthält auch eine Regelung für digital durchgeführte Organsitzungen.

Anstelle einer juristischen Vertiefung wird die praktische Handlungsempfehlung bevorzugt. Diese Empfehlungen basieren vor allem auf Beratungserfahrungen im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine – Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Die Erläuterungen und Hinweise werden durch die einschlägigen Gesetzestexte, Verwaltungserlasse und Musterformulare im Anhang ergänzt.

Hilfreich sind die Empfehlungen im Umgang mit typischen Praxisfragen des Vereinsalltags, wie Abgaben an die Künstlersozialkasse, die GEMA und die GEZ sowie mit dem Datenschutz.

Über Anregungen freut sich das Autorenteam – gerne per E-Mail an: verein@paritaet.org

*Michael Goetz
Werner Hesse
Erika Koglin*

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Tempelhofer Damm 156, 12099 Berlin
Tel.: 030/2 46 36-0; Fax: 030/2 46 36-110

Die Kontaktdaten der Landesverbände finden Sie unter:
www.der-paritaetische.de/verband/mitglieder

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl.	Bundessteuerblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU-DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuerrichtlinien
GwG	Geldwäschegesetz

HGB	Handelsgesetzbuch
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
StGB	Strafgesetzbuch
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
zzgl.	zuzüglich

1.

Gründung eines Vereins

Wahl der Rechtsform	12
Voraussetzungen der Gründung eines Vereins	17
Vereinsstrukturen	20
Umwandlungsrecht	22
Organe des eingetragenen Vereins	23
Vereinsordnungen	24

Wahl der Rechtsform

1

Vor der Gründung eines eingetragenen Vereins ist zu klären, ob dies die geeignete Rechtsform für das geplante Vorhaben ist. Bei der Wahl der Rechtsform ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur eingetragenen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und rechtsfähigen Stiftungen eine Mitgliedschaft in einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege offensteht. Sollten später Änderungen in der Rechtsstruktur erforderlich werden, können die Instrumente des Umwandlungsrechts genutzt werden.

Hier soll zunächst ein kurzer Abriss über mögliche Organisationsformen in der sozialen Arbeit gegeben werden.

Nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein

Der nichtrechtsfähige Verein entspricht strukturell dem rechtsfähigen. Auf nichtrechtsfähige Idealvereine wird heute durchgängig Vereinsrecht angewandt, sofern es nicht gerade auf die Rechtsfähigkeit ankommt. Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein erhält damit die rechtliche Stellung einer juristischen Person.

Sowohl bei einem rechtsfähigen als auch bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die für den Verein berechtigt Handelnden nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Ausnahme stellt der nichtrechtsfähige Wirtschaftsverein dar. Hier haften die Mitglieder auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Mit einer Eintragung als Idealverein steht mit Wirkung gegen Dritte fest, dass keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und somit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

Regionalgruppen

Die Mitglieder zahlreicher bundesweit tätiger Verbände arbeiten in Regionalgruppen zusammen. Sind diese nicht als eingetragene Vereine konstituiert, handelt es sich um unselbstständige Untergliederungen des betreffenden Vereins. In diesem Fall haftet das gesamte Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten einer Regionalgruppe. Ebenso wenig ist die Regionalgruppe befugt, eigenständig Spendenbescheinigungen

auszustellen. Die finanziellen Aktivitäten der Regionalgruppen müssen in die Jahresabschlüsse des Vereins einbezogen werden.

Ab einer nur im Einzelfall näher zu bestimmenden Selbstständigkeit der Regionalgruppe – wie eigene Satzung, Vorstand und Ähnliches – kann die Regionalgruppe als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die zweithäufigste Erscheinungsform nach dem Verein in der Sozialarbeit ist die GmbH, deren Rechtsgrundlagen hauptsächlich im GmbH-Gesetz enthalten sind.

Die GmbH wird von mindestens einem Gesellschafter getragen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro ausgestattet. Einlagen können auch in Sachwerten geleistet werden. Die GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister (Amtsgericht), der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Die Gesellschafter treffen in der Gesellschafterversammlung die Grundentscheidungen. Ihr Stimmrecht bemisst sich nach ihrem Kapitalanteil. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Gewichtung erfolgen. Für die laufenden Geschäfte muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Die GmbH wird in der Regel als Gesellschaftsform für große Einrichtungen gewählt, in denen wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

Die Gesellschafter haften nur in Höhe der Kapitalanteile. Allerdings können Darlehen der Gesellschafter an eine mit zu wenig Kapital ausgestattete GmbH wie Stammeinlagen behandelt werden, so dass sie im Fall einer Insolvenz den anderen GmbH-Gläubigern zugutekommen. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten sind strenger als die des Vereins und reichen bis zu bestimmten Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

Einfache Standardgründungen von Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können auch in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist ein dem Gesetz beigefügtes Musterprotokoll zu verwenden. Dieses vereint Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterlisten

in einem Dokument. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Musterprotokoll nicht auf die Gründung gemeinnütziger GmbH zugeschnitten ist und Änderungen nicht zulässig sind, so dass auch keine vereinfachte Gründung einer gemeinnützigen GmbH möglich ist.

Die in § 5a GmbHG geregelte Unternehmergeellschaft ist eine „Mini-GmbH“, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Sie muss die Bezeichnung „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur verwandt werden:

- für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

§ 5a Abs. 5 GmbHG bestimmt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro erhöht, die Thesaurierungspflicht entfällt und die Unternehmergeellschaft zu einer „normalen“ GmbH wird.

Die GmbH und die in § 5a GmbHG geregelte Mini-GmbH können unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein. Die Gründung einer Mini-GmbH steht der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht entgegen.

Genossenschaft

Im sozialen Bereich sind vermehrt Genossenschaften anzutreffen. Seit August 2006 wurde die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Genossenschaften können gemeinnützig sein.

Die Genossenschaft muss stets einem Prüfungsverband angehören. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung erfolgen, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

Wichtig: Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme 1 Mio. Euro und die Umsatzerlöse 2 Mio. Euro, muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Bei Kleinstgenossenschaften kann jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG als vereinfachte Prüfung durchgeführt werden.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in §§ 80 ff. BGB geregelt. Das neue Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts trat am 01.07.2023 in Kraft. Es gilt für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stiftungen, nicht nur für Neugründungen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Einführung einer Business Judgement Rule für Vorstandsmitglieder
- Regelungen über Zusammenschlüsse von Stiftungen
- Erleichterungen für grundlegende Satzungsänderungen
- Einführung eines Stiftungsregisters ab 2028

Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verfassen eine Satzung oder eine natürliche Person bestimmt in einem Testament oder Erbvertrag die Errichtung der Stiftung. Zum anderen bedarf es der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Es gibt keine Mitglieder und somit keine Mitgliederversammlung. Entscheidendes Organ ist der Vorstand, der der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und ggf. eines Beirats oder eines Kuratoriums unterliegt. Der Vorstand wird in der Regel vom Stifter oder diesem nahestehenden Institutionen eingesetzt.

Grundlegendes Merkmal ist das Erfordernis eines Stiftungskapitals, das die nachhaltige Verfolgung der Stiftungszwecke aus dem Vermögensertrag sicherstellt. Seit 2013 kann in der Stiftungssatzung auch geregelt

werden, dass das Stiftungskapital ganz oder teilweise verbraucht werden darf (Verbrauchsstiftung).

Die Stiftung kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein.

Nichtrechtsfähige Stiftung

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung handelt es sich nicht um eine Stiftung im vorgenannten Sinne, sondern um ein Treuhandvermögen, das von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne des Stifters verwaltet wird. Die nichtrechtsfähige Stiftung bietet sich an, wenn einem Träger von Sozialarbeit zur Verfolgung eines speziellen Zwecks Vermögen geschenkt oder vererbt worden ist.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die sogenannte BGB-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, ohne dass dieser Zusammenschluss eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Grundlage ist ein (formloser, nicht notwendigerweise schriftlicher) Vertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftlich. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt in vollem Umfang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die BGB-Gesellschaft endet mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters.

Häufig können Wohngemeinschaften oder Kollektive als BGB-Gesellschaften bezeichnet werden. Die persönliche Haftung des Einzelnen reicht in diesen Fällen nur so weit, wie Verbindlichkeiten im Rahmen des vereinbarten Zwecks eingegangen wurden.

Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) hat die BGB-Gesellschaft reformiert. Die Reform trat am 01.01.2024 in Kraft. Nach neuer Rechtslage wird zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger GbR unterschieden. Nach der neuen Fassung des § 705 BGB ist für die Frage der Rechtsfähigkeit entscheidend, ob die GbR nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die rechtsfähige GbR kann sich in das neu eingeführte Gesellschaftsregister eintragen lassen. Ist sie eingetragen, muss sie den Zusatz „eingetragene GbR“ tragen.

Voraussetzungen der Gründung eines Vereins

Gründungsmitglieder

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins müssen mindestens sieben Personen zusammenkommen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Auch nicht geschäftsfähige Personen können einen Verein gründen, sie müssen jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer) vertreten sein. Juristische Personen (z. B. Verein, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaft) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit.

Gründungsversammlung

Bei Vorbereitung und Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Die Gründungsversammlung diskutiert und beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet sein muss. Diese muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Entscheidung, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands, die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie die Form der Berufung
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
- Tag der Errichtung der Gründungssatzung

Wahl des Vorstands

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt, sodass die Vereinstätigkeit beginnen kann.

Eintrag ins Vereinsregister

- 1 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll der Gründungsversammlung im Original und eine Kopie beizufügen sind. Das Anschreiben muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter den Augen eines Notars unterzeichnet werden, der die Abgabe der Unterschrift beglaubigt. Bei einigen Amtsgerichten ist es ausreichend, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl die Anmeldung des Vereins unterzeichnen.

Sofern sich der Verein bei der Verfolgung seiner ideellen Zwecke wirtschaftlich betätigt, kann es bei der Eintragung zu Problemen kommen. Der Verein ist nicht eintragungsfähig, wenn sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

Steht die Verfolgung des in der Satzung festgelegten nichtwirtschaftlichen Zwecks gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung eindeutig im Vordergrund, ist der Verein eintragungsfähig. Der BGH hat in einer Entscheidung ausgeführt (BGH-Urteil vom 16.05.2017, II ZB 7/16), dass die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Insofern ist es angeraten, parallel beim Finanzamt die Anerkennung nach § 60a AO zu erlangen. Der Vereinsregisterauszug eines Vereins kann kostenlos abgerufen werden unter: www.handelsregister.de

Der Rechtspfleger

Zuständig für die Eintragung ist der Rechtspfleger. Falls er in der Satzung oder in der Anmeldung noch Mängel feststellt, die einer Eintragung entgegenstehen, wirkt er auf eine Mängelbehebung hin. Dies kann formlos geschehen. Der Rechtspfleger kann aber auch ein sogenanntes Zwischenverfahren einleiten, indem er eine Zwischenverfügung erlässt mit der Aufforderung, die beanstandeten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wurden die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, kann das Anmeldungsgeuch zurückgewiesen werden. Der Rechtspfleger hat zudem die Möglichkeit, ohne ein solches Zwischen-

verfahren das Gesuch zurückzuweisen, ist aber in jedem Fall verpflichtet, zuvor auf eine Aufklärung hinzuwirken.

Die Anmelder können gegen eine Zwischenverfügung Erinnerung beim Rechtspfleger einlegen. Ist dieser nicht bereit, seine Auffassung zu ändern, muss er den Vorgang dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorlegen. Schafft auch dieser keine Abhilfe, entscheidet das Landgericht.

Gegen die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschluss des Rechtspflegers findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung beim Registergericht einzulegen. Der Richter kann der Beschwerde abhelfen und die Eintragung ins Vereinsregister verfügen. Tut er das nicht, legt er sie dem Landgericht zur Entscheidung vor. Gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts ist eine sofortige weitere Beschwerde möglich. Über diese entscheidet das Oberlandesgericht.

Tätigwerden des Vereins

Bereits vor der Eintragung kann der Verein tätig werden. Er ist zunächst ein nichtrechtsfähiger Verein, auf den jedoch das Recht des eingetragenen Vereins weitgehend entsprechend angewandt wird.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte gleichzeitig mit der Anmeldung ins Vereinsregister ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt werden. Dies erfolgt durch ein formloses Schreiben an das örtlich zuständige Finanzamt unter Beifügung der Vereinssatzung.

Das Finanzamt prüft die Übereinstimmung der Satzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Dieses Verfahren ist in § 60a AO geregelt. Das Finanzamt bestätigt mit einem Feststellungsbescheid die Gemeinnützigkeit. Da dies einen Verwaltungsakt darstellt, kann bei Nichtbestätigung Einspruch und später ggf. eine Verpflichtungsklage erhoben werden. Dieser Bescheid berechtigt den Verein, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen (vgl. Kapitel 3). Er ist damit aber kein Freibrief für jedwede Steuerbegünstigung, sondern kann rückwirkend aufgehoben werden, wenn sich aus einer Überprüfung ergibt, dass die tatsächliche Geschäftsführung des

Vereins nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprochen hat oder wenn gemeinnützigkeitsschädliche Satzungsänderungen vorgenommen wurden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ist an die entsprechende Feststellung nach § 60a AO geknüpft. Nach § 60a Abs. 6 AO kann die Erteilung des Bescheids verweigert werden, wenn die Finanzverwaltung Anzeichen dafür sieht, dass die Organisation aufgrund ihrer tatsächlichen Geschäftsführung voraussichtlich nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann.

Seit 01.01.2024 wird beim Bundeszentralamt für Steuern ein Zuwendungsempfängerregister geführt. In diesem sind alle Körperschaften gespeichert, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vereinsstrukturen

Vor der Vereinsgründung sollten sich die Gründerinnen und Gründer genügend Zeit nehmen, Überlegungen zur Vereinsstruktur anzustellen. Das BGB sieht lediglich vor, dass es eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand gibt, dass die Mitgliederversammlung die Grundsatzkompetenzen hat und der Vorstand den Verein im Rechtsverkehr vertritt.

Größe des Vorstands, Wahlmodus, konkrete Aufgaben, Sitzungsrhythmus und Beschlussfassung, Zahl der (gemeinsam) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nicht vorgegeben, sondern müssen nach den konkreten Arbeitsbedingungen und Aufgabenstellungen individuell festgelegt werden. Hier kann eine Mustersatzung keine Vorgaben machen.

Praxis-Tipp:

Greifen Sie auf Erfahrungen anderer Vereine mit ähnlicher Aufgabenstellung zurück.

Zu den Fragen, die Vereinsgründerinnen und -gründer untereinander klären müssen, gehört auch, ob hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vereinsmitglieder sein und in den Vorstand gewählt werden

können. Rechtlich bestehen hierbei grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings kann die Gemeinnützigkeit gefährdet sein, wenn der größere Teil der Mitglieder Einkünfte beim Verein erzielt. Auch Zuwendungsgeber nehmen daran zuweilen Anstoß.

Diese Frage sollte nicht nur rechtlich, sondern auch unter Berücksichtigung tatsächlicher Auswirkungen diskutiert werden:

- Was bedeutet es, wenn ein arbeitsrechtlich untergeordneter Mitarbeiter in seiner Funktion als Vorstandsmitglied dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin Anweisungen erteilt?
- Wie wirken sich der Informationsvorsprung und der größere Einfluss der Hauptamtlichen im Vorstand gegenüber den Ehrenamtlichen im Vorstand und den nur hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der täglichen Arbeit aus?

Nicht zu unterschätzen ist der Aspekt der Interessenkollision. Mit einer „Das-wird-schon-gutgehen“-Mentalität hat so mancher Idealist die Vereinsexistenz gefährdet, wenn ihm auch kritische Fragen gestellt wurden. Diese kritischen Fragen müssen allerdings nicht zwingend von einem ehrenamtlichen Vorstand kommen. Denkbar sind vergleichbare Aufsichtskompetenzen für Beiräte, Klienten, Mandanten, Rechnungsprüfer und Nutzer des Vereins. Auch die Einbindung eines Vereins in Dachverbände mit Prüfkompetenzen und/oder Garantenfunktion kann die schwach ausgestaltete vereinsinterne Aufsicht ausgleichen.

Diese Überlegungen müssen auch bei selbstverwalteten Vereinsstrukturen angestellt werden, bei denen die Mitarbeiter bis in den Vorstand hinein Verantwortung tragen. Solche Strukturen entstehen häufig, wenn die Initiative für das Projekt von sozial engagierten Menschen ausgeht, die als Mitarbeiter die Aufgaben selbst in die Hand nehmen und sich ganz in den Dienst ihres sozialen Anliegens stellen wollen. Ähnlich verhält es sich, wenn das pädagogische oder fachliche Konzept eine Selbstverwaltung der Mitarbeiter erforderlich macht. So ist es beispielsweise in der anthroposophischen Sozialarbeit üblich und meist in der Satzung auch vorgesehen, dass das Mitarbeiterkollegium gemeinsam für die inhaltliche Ausgestaltung und Entwicklung der Arbeit verantwortlich ist. Der Vorstand bearbeitet insbesondere rechtliche und wirtschaftliche Fragen.

Dem Wunsch hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Mitgestaltung konzeptioneller, personeller und finanzieller Bedingungen kann vielfach durch entsprechende Anhörungs- und Beteiligungsrechte Folge geleistet werden, ohne dass es dazu des passiven Wahlrechts für den Vorstand bedarf.

Umwandlungsrecht

Nach Aufnahme ihrer Tätigkeit werden Vereine möglicherweise aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen die Notwendigkeit erkennen, Strukturveränderungen vorzunehmen. Solche Veränderungen können innerhalb der Vereinsstrukturen vorgenommen werden. Es kann aber auch notwendig werden, darüber hinausgehend rechtliche Umwandlungen vorzunehmen, vor allem durch den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Ausgliederung und Verselbstständigung einer vereinseigenen Einrichtung in eine Betriebsgesellschaft sinnvoll sein. In Ausnahmefällen werden die Vereinsmitglieder gelegentlich auch einen Rechtsformwechsel in Erwägung ziehen und den Verein beispielsweise in eine GmbH umwandeln wollen.

Solche Umwandlungen ermöglicht das Umwandlungsgesetz (UmwG). Die dort geregelten Verfahren sind streng formalisiert, kostenintensiv und können nur unter Beteiligung eines Notars durchgeführt werden. Andererseits ermöglicht das Umwandlungsgesetz Vereinen, Umwandlungen vorzunehmen, ohne allzu große Beeinträchtigungen für ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten befürchten zu müssen.

Verschmelzungen und Ausgliederungen sind auch außerhalb des Umwandlungsrechts möglich. Eine „Verschmelzung“ kann beispielsweise auch in der Weise erfolgen, dass sich ein Verein auflöst und seine Mitglieder sich einem anderen anschließen.

Soll keine bestehende Einrichtung ausgegliedert, sondern für eine neu zu gründende Einrichtung gleichzeitig eine Betriebs-Gesellschaft gegründet werden, geschieht das dadurch, dass der Verein eine GmbH gründet und diese anschließend die Einrichtung eröffnet. Ein Rechtsformwechsel kann lediglich nach Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.